

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

- Der Vorsitzende -

Aushang

Betreff: Einsichtnahme der Klausuren in den Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengängen

Gemäß den Prüfungsordnungen für die oben genannten Studienabschlüsse haben Studierende nach Bekanntgabe der Note der Prüfungsleistung das Recht auf Einsichtnahme Ihrer Prüfungsleistungen:

1. Für die Einsichtnahme von vorgezogenen und regulären Klausuren des vergangenen Semesters wird ein von den Lehrstühlen organisierter Termin durch das Prüfungsamt bis spätestens zum Semesterbeginn (1.10./1.4.) den Studierenden durch Aushang bekanntgegeben. Die Abfrage des Termins bei den Lehrstühlen erfolgt nach dem regulären Prüfungszeitraum in der vorlesungsfreien Zeit.
2. Der Einsichtnahetermin liegt in den ersten zwei Monaten des neuen Semesters. Dieser Termin ist für alle Studierenden verbindlich. Die Vereinbarung von Ersatzterminen liegt allein im Ermessen des Prüfers.
3. Für den Einsichtnahetermin stellen die Prüfer eine ausreichende Anzahl an Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern sowie einen angemessenen Raum zur Verfügung. Die Klausuren sind in geeigneter Ordnung bereitzustellen. Durch die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ist die Klausur zu kennzeichnen, wenn eine Einsicht stattfindet.
4. Studierende haben sich auf Verlangen unter Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises (Personalausweis, Reisepass) auszuweisen.
5. Studierende, die den Termin der Einsichtnahme nicht wahrnehmen können, können sich vertreten lassen.
Hierzu muss eine Bevollmächtigte/ein Bevollmächtigter eine schriftliche und zweckgebundene Vollmacht sowie auf Verlangen ihren/seinen eigenen Personalausweis vorlegen. Die Vollmacht wird gemeinsam mit der Klausur archiviert.

6. Jede/Jeder Studierende erhält die Möglichkeit ihre/seine Klausur einzusehen. Für die Einsichtnahme ist den Studierenden eine angemessene Zeit zu gewähren.
7. Die Klausuren sind von den anwesenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern unter Beachtung des allgemeinen Datenschutzes auszugeben. Jede/Jeder Studierende darf nur in ihre/seine eigene Klausur Einsicht nehmen. Dies gilt für eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten entsprechend.
8. Klausuren sind nur einzeln an die Studierenden auszugeben. Es sollte darauf geachtet werden, dass klausurähnliche Bedingungen herrschen (Klausuren sollten nicht miteinander verglichen werden können u.ä.)
9. Grundsätzlich sollen den Studierenden auf Nachfrage Zettel und Stifte für Notizen bereitgestellt werden.
10. Studierende haben kein Anrecht auf die Veröffentlichung von Bewertungsschemata, Notengrenzen oder Musterlösungen. Es liegt im Ermessen des Lehrstuhls, diese bereitzustellen bzw. auf Nachfrage bekanntzugeben.
11. Anträge auf Neubewertung der Klausur werden gesondert besprochen. Dies erfolgt in einer persönlichen Sprechstunde bzw. per E-Mail. Die einzelnen Modalitäten hierzu werden von dem jeweiligen Lehrstuhl gesondert festgelegt.
12. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Fakultät den Studierenden, die erst während des offiziellen Einsichtnahmezeitraums Einsicht in Ihre Klausur nehmen, eine Widerspruchsfrist von einem Monat nach der erstmaligen Einsichtnahme gewährt.